

Motion vorberatende Kommission 22.23.04 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde» / 23.23.01 «II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte»:

«Öffentlich-rechtliche Anstalten des Gesundheitswesens in Aktiengesellschaften überführen

Mit Aktiengesellschaften können rechtlich klare und verlässliche Grundlagen geschaffen werden. Sie bieten ein optimales Rechtskleid, welches den Partnern eine Vielzahl von praxiserprobten, transparenten (OR, Aktienrecht) und robusten (Verlässlichkeit) Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Dies auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit weiteren Kantonen. Regierung und Kantonsrat behalten ihre Einflussmöglichkeiten und nicht zuletzt entscheidet der Kantonsrat, wenn es um die Aufhebung eines bestehenden Spitalstandorts geht. Im Vordergrund steht weiterhin der öffentliche und gemeinnützige Zweck.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat bis ins Jahr 2030 Botschaft und Entwurf vorzulegen, um den Spitalverbund, die Spitalanlagengesellschaft, das Zentrum für Labormedizin und den Psychiatrieverbund von der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons St.Gallen in je eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts zu überführen und dabei folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- a) Die Aktiengesellschaften verfolgen öffentliche Zwecke; Gewinn und Kapital sind ausschliesslich und unwiderruflich diesen öffentlichen Zwecken gewidmet.
- b) Die Aktiengesellschaften sind aufgrund der öffentlichen Zwecke und der entsprechenden Kapital- und Gewinnwidmungen nach Art. 80 des Steuergesetzes von der Steuer befreit.
- c) Sämtliche Aktien der Gesellschaften stehen im alleinigen Eigentum der öffentlichen Hand.»

1. März 2024

vorberatende Kommission 22.23.04 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde» / 23.23.01 «II. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte»